



Hinweise für Auftragsvergaben (Stand: 15.06.2021)

Laut Zuwendungsvertrag sind Sie zu einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel verpflichtet. Lesen Sie sich die folgenden Hinweise deshalb bitte sorgfältig durch.

- Ab einem Netto-Auftragswert von 3.000 € (bei Bauaufträgen 5.000 €) müssen Sie Angebote von mindestens drei Anbietern einholen.
 - Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von unter 3.000 € können nach einer formlosen (auch telefonischen) Preisrecherche bei mindestens drei Anbietern frei vergeben werden. Auf eine schriftliche Dokumentation der Preisermittlung kann verzichtet werden.
 - o <u>Gut zu wissen:</u> Normalerweise beträgt die Angebotsgrenze für einen Direktauftrag 1.000 €. Auf Grund der Corona-Pandemie ist die Vergabe von Aufträgen jedoch noch bis zum 31.12.2021 erleichtert.
- Der **Auftragswert** bemisst sich nach der **Summe aller Anschaffungen in einem Auftrag**. Daher sind auch Angebote einzuholen, wenn die Einzelpreise unter der Angebotsgrenze liegen.
 - <u>Beispiel</u>: Bei einer Anschaffung von 2 Sofas á 1.800 € beträgt die Auftragssumme insgesamt 3.600 €. Es müssen also mindestens drei Angebote für diesen Auftrag eingeholt werden. Es ist nicht (!) zulässig, die Rechnungen aufzuteilen, um unter der Angebotsgrenze zu bleiben.
- Leistungsbeschreibungen müssen immer hersteller- und produktneutral sein. Ausschlaggebend für die Einholung von Angeboten ist immer das Anforderungsprofil der Anschaffungen.
 - o <u>Beispiel</u>: Nicht zulässig ist eine Leistungsbeschreibung wie "10 x Apple iPad Pro 11 (2020) inkl. Apple Smart Cover und 1 x DEQSTER Tablet-Koffer KT10C". Zulässig wäre hier eine Beschreibung des Anforderungsprofils: "10 x Tablets, kompatibel mit dem iOS-Betriebssystem und mindestens 128 GB internem Speicher inkl. magnetisch koppelbarer Schutzhülle mit Standfunktion und 1 x mobiler und verschließbarer Tablet-Koffer für bis zu 10 Tablets mit USB-Ladefunktion und integrierter Belüftung".
- Seien Sie bei Ihren **Leistungsbeschreibungen so präzise wie möglich**. Für Leistungsbeschreibungen für Technik-Anschaffungen sind Vergleichsportale wie www.geizhals.de und die dort aufgeführten Kategorien hilfreich.
 - o Sollten Sie nicht sicher sein, welche Anbieter es für die Umsetzung Ihrer Maßnahme gibt, fragen Sie Ihre Fachstelle oder schauen Sie auf unsere Anbieter-Liste unter: www.bibliotheksverband.de/soforthilfeprogramm
 - Sollte es nicht möglich sein, von Anbietern schriftliche Angebote zu erhalten, dokumentieren Sie Ihre Preisrecherchen bspw. mit Bildschirm-Screenshots bei unterschiedlichen Online-Händlern am gleichen Stichtag – das Datum muss darauf erkennbar sein.
- Sollten Sie Produkte oder Dienstleistungen von einem bestimmten Anbieter erwerben wollen, so müssen objektive Ausnahmegründe dafür vorliegen, dass für die zu erbringende Leistung nur ein Anbieter in Betracht kommt (siehe § 12 Abs. 3 UVgO).
 - o <u>Beispiele:</u> Bestimmte (digitale) Leistungen, die nur ein einziges Unternehmen anbietet; Folgeaufträge, die kein anderes Unternehmen leisten kann (bspw. Erweiterung von Möbeln bei einem bestehenden Einrichtungssystem, Wartung und Erweiterung bestehender Technik o.ä.); bestehende Rahmenverträge o.ä.
 - Achtung: Die Ausnahmegründe werden streng geprüft! Die Unkenntnis der Marktsituation, langjährige Beziehungen zu einem bestimmten Anbieter oder Personalknappheit sind keine gültigen Begründungen.

Erfüllen sämtliche eingegangenen Angebote die vorgegebenen Kriterien der Leistungsbeschreibung, ist das günstigste Angebot in der Regel auch das wirtschaftlichste Angebot. Zur Dokumentation Ihrer Vergaben beachten Sie bitte das beigefügte **Musterformular zur Vergabedokumentation**.